

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans-Willi Körfges MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Heimat,
Kommunales, Bauen und Wohnen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:
hans-willi.koerfges@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4978

A02, A20

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (LT-Drs. 17/16929)

hier: Artikel 6 – Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die kurzfristig eröffnete Möglichkeit, in o.g. Sache Stellung zu nehmen.

Durch Einfügung eines neuen Artikel 6 soll § 2a Abs. 4 GPAG ergänzt werden, der danach folgenden Wortlaut hätte:

„Die Gemeindeprüfungsanstalt führt auf Antrag die Zulassungsverfahren für Fachprogramme nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und für weitere Fachprogramme und Anwendungen durch, soweit sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung als für die Zulassung dieser Programme und Anwendungen zuständige Stelle bestimmt ist.“

Laut Entwurfsbegründung zielt diese Änderung in erster Linie darauf, Zulassungsverfahren für Anwendungen zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen von der gpaNRW durchzuführen zu lassen. Eine Zulassungspflicht soll in § 47a Abs. 4 Satz 2 GO NRW-E vorgeschrieben werden.

Außerdem bestünde wegen der offenen Formulierung die Möglichkeit, der gpaNRW künftig Zulassungsaufgaben für weitere Fachprogramme oder Anwendungen zu übertragen.

Die Entwurfsbegründung betont dabei allerdings auch, dass die gpaNRW für Zulassungsverfahren „nach § 10 Absatz 1 GPAG Gebühren zu erheben hat, so

31. März 2022

Städtetag NRW
Katharina Suhren
Referentin
Telefon 0221 3771-239
Katharina.Suhren@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.26.13 N

Landkreistag NRW
Christian Wiefling
Referent
Telefon 0211 300491-121
Christian.Wiefling@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 14.10.02

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Referent
Telefon 0211 4587-255
CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.14.4.1-002/004

dass die Tätigkeit refinanziert ist“. Diesbezüglich geben wir die weitreichenden Folgefragen zu bedenken, die sich aus einer solchen Gebührenerhebung ergeben und die mutatis mutandis bereits im Zuge der Einführung des nach § 2a Abs. 4 GPAG bereits geltenden Zulassungsverfahrens für Fachprogramme nach § 94 Abs. 2 GO NRW diskutiert wurden.

Es muss sichergestellt sein, dass nicht die Städte, Kreise und Gemeinden die Gebührenlast für die Zulassung und Zertifizierung von ihnen verwendeter Anwendungen zu tragen haben – unabhängig davon um welche Art von Anwendung im Sinne des § 2a Abs. 4 GPAG-E es sich handelt. Soweit eine Kostentragung nicht durch die Inanspruchnahme der Softwarehersteller zu gewährleisten ist, läge es letztlich in der Verantwortung des Landes, die Kommunen von diesen Kosten zu entlasten.

Wir haben kurzfristig die GPA NRW um eine Bewertung des Änderungsantrags gebeten, deren Grundaussagen wir prinzipiell teilen. Diese lauten wie folgt:

Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Anpassung des § 2a Absatz 4 GPAG ist unsererseits sehr zu begrüßen. Die damit verbundene Absicht, künftig weiteren Änderungsaufwand im GPAG zu vermeiden, kann hiermit wirksam erreicht werden. Wir teilen auch die Einschätzung von Frau Suhren, dass die Formulierung unbedenklich ist, da sie unter dem Vorbehalt einer Aufgabenübertragung per Gesetz oder RVO steht.

Zur weiteren Zeitplanung:

Wir gehen davon aus, dass die gpaNRW nach erfolgter Gesetzesänderung und Erlass der Digitalisierungsverordnung -DigiSiVO noch im Sommer mit den Zulassungsverfahren beginnen wird. Früher ließe sich dies auch aus unserer Sicht allerdings auch nicht realisieren, da noch weitere Vorbereitung hierzu erforderlich sind und dies mit der Personaleinsatzplanung in bereits laufenden Prüfungs- und Beratungsprojekten in Einklang zu bringen ist.

Prüfungsdurchführung und Kosten:

Die Zulassung der Videokonferenz- Systeme und eVoting-Software für Abstimmungen und Wahlen wird hier vom gleichen Kernteam durchgeführt werden, wie die Zulassung der Finanzsoftware gemäß § 94 II GONRW. Ergänzend steht eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung, soweit dies durch Auftragslage und Vereinbarkeit mit der Personaleinsatzplanung für die überörtliche Prüfung möglich ist.

Der Umfang des Antragsvolumens ist indes derzeit völlig unklar. Eine Verpflichtung der Kommunen, solche Systeme einzusetzen gibt es nicht. In dieser Freiwilligkeit liegt dann auch ein Investitionsrisiko für die Software-Anbieter. Daher muss die gpaNRW im schlimmsten Fall damit rechnen, dass nur sehr wenige Anbieter ein kostenpflichtiges Zulassungsverfahren durchführen wollen. Aus unserer Sicht ist es geboten, den gleichen Tagessatz anzusetzen, wie bei der Zulassung nach § 94 II GO. Sollte das Antragsvolumen gering ausfallen, wird ein erhöhter (dauerhafter) Zuschussbedarf für diese Aufgabe erforderlich. Soweit der Änderungsantrag von CDU/FDP von einer vollständigen Refinanzierung der Aufgabe über Prüfungsgebühren ausgeht, muss dies zu gegenwärtigem Zeitpunkt bezweifelt werden.

Erläuterung:

Nach den Feststellungen im Modellprojekt zur Erarbeitung eines Kriterienkatalogs (unter Beteiligung von d-NRW, Fa. Deloitte und 16 kommunalen Körperschaften) kommt man im Schlussbericht zum Ergebnis, dass es aktuell keine Software am Markt gibt, die alle Anforderungen erfüllen kann.

Der angedachte Kriterienkatalog beinhaltet Punkte, die ähnlich wie bei der Zulassung von Finanzverfahren einen regelmäßigen Recherche-, Fortbildungs- und Anpassungsbedarf erfordern, der insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit und Datenschutz aufgrund der hohen Dynamik in diesen Themen hoch ausfallen wird. Ebenso erwarten wir einen hohen Informationsbedarf der Kommunen, der auf die gpaNRW zukommen wird.

Daher gehen wir von einem regelmäßigen Aufwand an nicht fakturierbaren Tagewerken aus, der mind. so hoch sein wird, wie im Bereich der Zulassung nach 94 II GO NRW. Aus unserer Sicht ist es daher auch angemessen, für die Zulassung von VK- und eVoting- Systemen zunächst den gleichen Tagessatz anzuwenden. Es ist für uns aktuell nicht erkennbar, auf welcher Basis man hier eine Einnahmen- Kalkulation führen könnte.

Ergänzung aus haushalterischer und gebührenrechtlicher Sicht:

1. Gesetzesänderung

Es handelt sich um eine Erweiterung der bereits bisher übertragenen Zulassungsverfahren.

2. Gebührenhöhe der Verwaltungsgebühr

Bei dem angedachten neuen Zulassungsverfahren nach § 2a GPAG wird ebenfalls eine Verwaltungsgebührengelbühr erhoben, die für 2022 bei dem gegenwärtigen Gebührensatz verbleibt.

Da zum derzeitigen Zeitpunkt der Umfang des um die Auftragserweiterung anwachsenden Antragsvolumens unklar ist, scheidet eine Neukalkulation der Gebühr aktuell aus.

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erforderlich

Die derzeitige Verwaltungsgebührensatzung ist bezüglich Gebührengelbührgegenstand, Gebührensachuldner etc. auf die Prüfung und Zulassung für Fachprogramme zur automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft begrenzt und muss entsprechend der erfolgten Gesetzesänderung offener formuliert werden. Daher müsste dann in der Verwaltungsratssitzung am 17.06.2022 die Verwaltungsgebührensatzung geändert werden, damit entsprechende Gebührenbescheide für die Zulassungsverfahren für Videokonferenzen erhoben werden können.

4. Aufwand für die Herstellung des Kriterienkataloges für die Zulassungsverfahren der Videokonferenz-Software

Das zuständige Team ist bereits seit Februar 2022 mit vorbereitenden Tätigkeiten für die o.g. Zulassungsverfahren involviert. Weitere Tätigkeiten stehen noch bis zum Sommer an. Geschätzt wird ein Aufwand von ca. 180 TW.

Es entstehen daher voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 186.000 Euro (aufgrund der geschätzten TW und unter Berücksichtigung einer Verwaltungsgebühr von 1.035 Euro/TW), die nicht über Gebühren refinanziert werden können.

Mit dem MHKBG ist besprochen, dass Vorleistungskosten über eine Beratungsbeauftragung von dort finanziert werden sollen. Die erforderliche Beauftragung steht noch aus.

5. Nicht-fakturierbare Tagewerke

Zusätzlich wird (wie auch bei der Zulassung und Zertifizierung einschließlich der Koordinierung für Softwareprogramme) regelmäßig ein Aufwand an nicht fakturierbaren Tagewerken anfallen.

Bisher sind hierfür jeweils 100 Tagewerke (insgesamt 300 TW) pro Jahr im Haushalt berücksichtigt. Dieser Anteil würde sich erhöhen.

6. Haushaltssituation

Für die gpaNRW soll eine zukunftssichere Finanzierung aufgrund des von der EversheimStuible Treuberater GmbH erarbeiteten Gutachtens kurzfristig umgesetzt werden.

Aufgrund der geplanten Gesetzesänderung erhöht sich der Aufwand an nicht fakturierbaren Tagewerken für die gpaNRW für vorbereitende Tätigkeiten für die neuen Zulassungsverfahren. Hierfür ist im Jahr 2022 keine Refinanzierung über Gebühren möglich.

7. Personalsituation

Die erforderlichen Personalressourcen für die neue Aufgabe sind nicht im Stellenplan der gpaNRW enthalten. Hier muss ggf. nachgebessert oder zu Lasten anderer Aufgaben nachgesteuert werden. Ebenso wird die ergänzende Rekrutierung qualifizierter IT-Prüfender erforderlich.

Wir bitten um Berücksichtigung der dargelegten Erwägungen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständ. Stellvertreterin des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen